Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt FB 02	Stellungnahme-Nr. S0309/18	Datum 13.11.2018
zum/zur F0243/18 – Fraktion DIE LINKE/future!, Stadtrat Herr Wendenkampf			
Bezeichnung Kommunale Finanzgeschäfte mit Zinsderivaten (?)			
Verteiler Der Oberbürgermeister		Tag 04.12.2018	

Fragen den Oberbürgermeister:

1. Wie bewerten Sie grundsätzlich solcherlei Finanzgeschäfte?
2. Betreibt auch unsere LH Magdeburg so etwas oder die ihr angeschlossene Stadtsparkasse Magdeburg, deren Verwaltungsrat Sie persönlich vorstehen und wenn ja, in welchem Maße und bei welchem Risiko?
3. Ist mglw. Schaden entstanden bzw. droht zu entstehen?
4. Wie beurteilen die Kommunalaufsicht, das Rechnungsprüfungsamt und der Landesrechnungshof sowie der Deutsche Städtetag und der Städte- und Gemeindebund eine solche Vorgehensweise generell?
5. Wie gehen andere Kommunen, wie bspw. Halle, Leipzig, Dresden oder Chemnitz und Jena damit um?

Stellungnahme:

1. Wie bewerten Sie grundsätzlich solcherlei Finanzgeschäfte?

Zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken, d.h. als reine Sicherungsmaßnahme mit Bezug auf ein bestehendes Grundgeschäft und/oder mit kostenreduzierendem Effekt, kann der Einsatz derivativer Finanzgeschäfte denkbar sein. Dagegen sind alle Optimierungen, die mit Risiken verbunden sind, abzulehnen. KVG LSA § 98 (2): „Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten."

2. Betreibt auch unsere Landeshauptstadt Magdeburg so etwas oder die ihr angeschlossene Stadtsparkasse Magdeburg, deren Verwaltungsrat Sie persönlich vorstehen und wenn ja, in welchem Maße und bei welchem Risiko?

Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt keine risikohaften Finanzgeschäfte mit Zinsderivaten. Die beiden im Jahr 2000 abgeschlossenen sog. „Doppelswaps", deren Laufzeiten im Jahr 2015 beendet waren, sahen vertragsmäßig nur Zahlungen von festen Zinssätzen vor.

In der jährlich vom Stadtrat zu beschließenden Ermächtigung zur Absicherung der Liquiditätskredite ist als alternative Maßnahme die Absicherung mittels Abschluss eines Zinstermin- bzw. Zinstauschgeschäftes (EONIA-Zahlerswap) enthalten. Bei Abschluss wäre in der Laufzeit ein Festzins zu zahlen und im Gegenzug der variable EONIA-Zins zu empfangen. Risiko und Spekulation sind ausgeschlossen.

Zur Stadtsparkasse Magdeburg kann keine Aussage getroffen werden.

3. Ist möglicherweise Schaden entstanden bzw. droht zu entstehen?

Aus der Beantwortung der 2. Frage ist ersichtlich, dass kein Schaden entstanden ist und auch nicht entstehen wird.

4. Wie beurteilen die Kommunalaufsicht, das Rechnungsprüfungsamt und der Landesrechnungshof sowie der Deutsche Städtetag und der Städte- und Gemeindebund eine solche Vorgehensweise generell?

Das KVG LSA enthält bereits eine entsprechende Sicherung. Gemäß KVG LSA § 108 (5) bedarf der Abschluss von Derivatgeschäften oder vergleichbaren Finanzgeschäften der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde.

Der Deutsche Städtetag hat bereits im Jahr 2015 in seiner AG „Treasury“ u.a. eine Musterdienstanweisung für Derivate erstellt.

Das Land Sachsen-Anhalt erarbeitet zurzeit einen Erlass „Kriterien zur Beurteilung genehmigungspflichtiger Derivatgeschäfte“.

5. Wie gehen andere Kommunen, wie beispielsweise Halle, Leipzig, Dresden oder Chemnitz und Jena damit um?

Zu anderen Kommunen können keine Aussagen getroffen werden.

Zimmermann